

VERTRAG

über

die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen
für das Projekt
Verlegung des Gästebusparkens am Deutsche Bank Park

zwischen

Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH

Mörfelder Landstraße 362

60528 Frankfurt am Main

- im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

[...]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Vertragsgegenstand.....	4
3	Leistungspflichten des AN / stufenweise Beauftragung	5
4	Weitere allgemeine Leistungspflichten des AN	7
5	Besondere Leistungspflichten des AN	8
6	Optionsleistungen.....	10
7	Vergütung	11
8	Termine, Fristen	13
9	Nachunternehmer.....	13
10	Abrechnung	14
11	Zahlungen	14
12	Haftung und Versicherung	15
13	Abnahme.....	15
14	Nutzungsrechte	16
15	Kündigung	17
16	Verschiedenes	18

1 Allgemeines

- 1.1 Der AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Frankfurt am Main und unter anderem Eigentümerin des Deutsche Bank Parks. Der AG ist zudem mit der Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Multifunktionsarena auf dem Parkplatz P9 des Deutsche Bank Parks betraut. Aktuell wird P9 als Gästebusparkplatz für den Deutsche Bank Park benutzt. Die bisherigen Nutzungen Reisebus-Gästeparken, Sprinter-Gästeparken, Taxis, Dienstleister, Konzert-Trucks und Einsatzfahrzeuge von Polizei und Rettungskräften sind zu verlagern (im Folgenden „**Projekt**“ genannt).
- 1.2 Für die Verlagerung wurde die Fläche an der Ostkurve identifiziert. Die Adresse lautet Mörfelder Landstraße 362, 60528 Frankfurt am Main. Die Gesamtfläche des Gästebusparkplatzes beträgt ca. 16.100 m² zuzüglich der erforderlichen Erschließungsstraße von ca. 3.500 m². Beide Flächen werden im Folgenden „**Projektgrundstück**“ genannt und sind im Lageplan (Anlage 1.2) dargestellt. Das Projektgrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 846 – Sportpark Waldstadion. Für diese Fläche wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt.
- 1.3 Der AN hat für das Projekt nach den Maßgaben dieses Vertrags die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen für die Leistungsbilder Objektplanung – Freianlagen, Ingenieurbauwerke (Medienschließung) und Verkehrsanlagen zu erbringen.
- 1.4 Wesentliche Planungsziele:
 - 1.4.1 Für das Projekt steht ein Kostenrahmen (Budget) für die Kostengruppen 200 bis 700 in Höhe von insgesamt netto ca. 5,31 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser ist für den AG von zentraler Bedeutung.
 - 1.4.2 Das Projekt ist bis zum [REDACTED] fertigzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass er seine Leistung so rechtzeitig erbringt, dass dieses Ziel nicht gefährdet ist. Im Übrigen wird auf die Verpflichtungen unter Ziffer 8 verwiesen.
 - 1.4.3 Die Überwachungsziele im Hinblick auf Kosten und Termine ergeben sich aus den Ziffern 5.4 und 8.
 - 1.4.4 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele (insbesondere im Hinblick auf die Kosten und die Terminplanung) voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
 - 1.4.5 Zudem wird eine enge Zusammenarbeit und Kooperation im Sinne eines ganzheitlichen Projekterfolgs (integrale Planung) zwischen allen Planungsdisziplinen vorausgesetzt.



2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen für die Leistungsbilder Objektplanung – Freianlagen, Ingenieurbauwerke (Medienschließung) und Verkehrsanlagen für das vorstehend genannte Projekt nach den Maßgaben dieses Vertrags.
- 2.2 Inhalt des Vertrags sind folgende Vertragsbestandteile, die in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:
 - 2.2.1 Vertragstext
 - 2.2.2 Projektbeschreibung samt Anlagen – **Anlage 1**
 - 2.2.3 Übersichtslageplan „HZB-DBP-ÜLP_2025“ – **Anlage 1.2**
 - 2.2.4 Kostenrahmen – **Anlage 7.2**
 - 2.2.5 Noch zu erstellender Terminplan – **Anlage 8.1**
 - 2.2.6 die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die VOB/C;
 - 2.2.7 alle Vorschriften und Regelungen der einschlägigen Fachverbände einschließlich VDE und VDI, alle gewerberechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, insbesondere zur Altlastenbeseitigung, Abfallentsorgung und gegen Baulärm und sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens stehenden Immissionen;
 - 2.2.8 die von Berufsgenossenschaften und vergleichbaren Institutionen aufgestellten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung.
 - 2.2.9 die Regelungen des BGB, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.
- 2.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen haben die Bestimmungen dieses Vertrages stets Vorrang vor den weiteren Vertragsbestandteilen. Im Übrigen gilt im Falle von Widersprüchen die Reihenfolge wie vorstehend angegeben. Verstoßen jedoch die weiteren Vertragsbestandteile gegen die Regelungen in Ziffer 1.4, so haben die Regelungen in Ziffer 1.4 stets Vorrang und sind vom AN einzuhalten.

Die einzelnen Vertragsbestandteile gelten als integrale, sich gegenseitig ergänzende Vertragsbestandteile. Ist eine Leistung in einem nachrangigen Vertragsbestandteil aufgeführt, in einem vorrangigen jedoch nicht enthalten, so handelt es sich hierbei nicht um einen Widerspruch im vorstehenden Sinne. In diesem Fall ist die Leistung vom AN vielmehr auch dann geschuldet, wenn sie erst in einem nachrangigen Vertragsbestandteil aufgeführt wird. Ein Widerspruch liegt hingegen z.B. vor, wenn Leistungen unterschiedlich beschrieben sind. In diesem Fall gilt die vorstehende Reihenfolge der Vertragsbestandteile, und die Leistung ist vom AN – vorbehaltlich der



Regelung des vorstehenden Absatzes – so auszuführen, wie sie im vorrangigen Dokument beschrieben ist.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen geht zunächst die speziellere Unterlage der allgemeineren Unterlage vor. Existiert kein solches Spezialitätsverhältnis, dann geht bei gleichrangigen Unterlagen die jüngere Unterlage der älteren Unterlage (maßgeblich ist das Ausfertigungsdatum des Dokuments bzw. bei Indexfortschreibungen das Einfügungsdatum der inhaltlichen Änderung) vor.

- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN in etwaigen Angeboten, Nachtragsangeboten oder sonstigen Schriftstücken hierauf Bezug nimmt.

- 2.5 Bestehen trotz des Vorrangs von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Unterlagen selbst aufzuklären sind, entscheidet der AG nach § 315 BGB, ohne dass aus diesem Umstand von dem AN ein Vergütungsanspruch oder ein Anspruch auf Terminverschiebung abgeleitet werden kann.

3 Leistungspflichten des AN / stufenweise Beauftragung

- 3.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen für das Projekt ergeben sich aus diesem Vertrag und den in Ziffer 2.2 genannten Vertragsbestandteilen, insbesondere aus der Projektbeschreibung (**Anlage 1**).

Der AN schuldet – im Rahmen der ihm beauftragten Stufen – insbesondere auch alle Planungs- und Überwachungsleistungen der Leistungsbilder Objektplanung – Freianlagen, Ingenieurbauwerke (Medienschließung) sowie Verkehrsanlagen, die erforderlich sind, um die Vertragsziele gem. Ziffer 1.4 zu erreichen. Die vom AN auszuführenden Leistungen umfassen dementsprechend – im Rahmen der dem AN beauftragten Stufen – alle zur Erreichung der Vertragsziele erforderlichen Planungsleistungen der vorstehenden Leistungsbilder, soweit es sich um Leistungen handelt, die in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt oder ausdrücklich beschrieben sind, jedoch zu den beauftragten Leistungsbildern gehören.

Der AN hat – vorbehaltlich der Beauftragung der Leistungen der Stufe 2 gemäß Ziffer 3.1.2, die gegebenenfalls durch gesondertes Auftragsschreiben erfolgt – insbesondere die nachfolgend beschriebenen Leistungen zu erbringen. Der AN schuldet diese Leistungen und die weiteren ihm mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen als in jedem Falle von ihm zu erbringende Leistungen schuldet. Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen handelt es sich dementsprechend um Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung des AN zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Es sind folgende Stufen mit folgenden Leistungsinhalten vorgesehen:

3.1.1 Stufe 1:

Gegenstand der Stufe 1 sind die Grundleistungen und die zur Erreichung der Vertragsziele erforderlichen besonderen Leistungen der Leistungsphasen 1-4 gemäß § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI und § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI sowie nach Maßgabe dieses Vertrags. Darüber hinaus umfasst die Stufe 1 folgende weitere Leistungen:

- Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen (LP 4)

3.1.2 Stufe 2:

Gegenstand der Stufe 2 sind die Grundleistungen und die zur Erreichung der Vertragsziele erforderlichen besonderen Leistungen der Leistungsphasen 5-9 gemäß § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI und § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI sowie nach Maßgabe dieses Vertrags. Darüber hinaus umfasst die Stufe 2 folgende weitere Leistungen:

- Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung (LP 5)
- Koordination des Gesamtprojekts (LP 5)

Beauftragt werden mit dem Abschluss dieses Vertrags zunächst nur die vorstehend beschriebenen Leistungen der Stufe 1 gem. Ziff. 3.1.1.

3.2 Eine etwaige Beauftragung des AN mit den Leistungen der Stufe 2 gem. § 3.1.2 oder Teilen hieraus erfolgt ggf. nach Abschluss dieses Vertrags durch gesonderten Auftrag des AG in Textform.

Beauftragt der AG den AN innerhalb von  Monaten nach Fertigstellung der dem AN beauftragten Leistungen der Stufe 1 mit der Ausführung von Leistungen der Stufe 2, so ist der AN verpflichtet, diese ihm beauftragten weiteren Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

Dem AG steht es hierbei frei, dem AN lediglich Teilleistungen aus der Stufe 2 gem. § 3.1.2 zu beauftragen, wobei die kleinste mögliche Teilleistung die Leistungen einer Leistungsphase im Sinne der HOAI ist.

Ein Anspruch des AN auf Beauftragung von Leistungen der Stufe 2 gem. § 3.1.2 besteht nicht. Dem AG steht es frei, den AN mit den Leistungen der Stufe 2 gem. § 3.1.2 zu beauftragen oder hiervon abzusehen.

Sollte der AG davon absehen, den AN mit weiteren Leistungen zu beauftragen, stehen dem AN wegen der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen keinerlei Ansprüche gegen den AG zu, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Entschädigung, Vergütung oder Schadensersatz.

- 3.3 Der Auftragnehmer sichert zudem mit Vertragsschluss zu, dass er und etwaige von ihm beauftragte Nachunternehmer über die nötige Qualifikation verfügen, um diejenigen Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung der Vertragsziele und vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Ferner sichert der Auftragnehmer mit Vertragsschluss auch zu, dass er über die nötige Qualifikation verfügt, um vom Auftraggeber begehrte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auszuführen, soweit diese zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele gemäß Ziffer 1.4 und zur Realisierung des Projekts erforderlich sind.

4 Weitere allgemeine Leistungspflichten des AN

- 4.1 Von besonderer Bedeutung für den AG ist die Koordination und Abstimmung aller Planungsleistungen für das Projekt. Der AN verpflichtet sich daher auch zur zeitlichen und fachlichen Koordination und Abstimmung seiner Leistungen mit denen aller weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten (hierzu gehören insbesondere die weiteren Fachplaner, Sonderfachleute und Sachverständigen/ Gutachter/ Prüfsachverständige). Der AN hat hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine enge Abstimmung zwischen dem AN, den Fachplanern Behörden und Organisationen mit Sicherungsaufgaben (BOS) erfolgt und hat erforderlichenfalls auch entsprechende Koordinationsabläufe und -termine zu initiieren. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf vereinbarte und/oder zwischen den Parteien nach Vertragsschluss abgestimmte Termine ergeben. Der AN ist insbesondere auch für die Integration der Arbeitsergebnisse der weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten in seine Planung verantwortlich, wobei der AN etwaige Widersprüche und Kollisionen seiner Planung mit denen der weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten schnellstmöglich zu klären, etwaige Kollisionen im Zusammenhang mit seinen Planungsleistungen zu beseitigen und eine abgestimmte und koordinierte Planung zu erstellen hat.

- 4.2 Der AN ist zudem auch verpflichtet, die Koordination und Abstimmung aller seinen Leistungsbereich betreffenden Schnittstellen mit Behörden, den Versorgungsträgern und Prüfsachverständigen vorzunehmen.

Etwaige für das Projekt erforderliche Abstimmungen mit Behörden sind vom AN nur in Abstimmung mit dem AG durchzuführen und diesem rechtzeitig anzuzeigen. Etwaige Abstimmungen mit Behörden hat der AN zu protokollieren und die Protokolle vor einem etwaigen Versand an die Behörden dem AG zur Abstimmung zu übermitteln.

Auskünfte oder Informationen von Behörden und Versorgungsträgern, die für die Ausführung der dem AN beauftragten Leistungen erforderlich sind, sind vom AN jedoch in eigener Zuständigkeit einzuholen. Der AG ist hierüber vom AN jedoch in Textform zu informieren.

- 4.3 Der AN hat im Einvernehmen mit dem AG einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter als Projektleiter sowie während dessen Abwesenheit einen geeigneten, verantwortlichen Stellvertreter zu stellen und der Objektüberwachung schriftlich zu



benennen. Der Projektleiter und der Stellvertreter dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden.

Der AN benennt hierfür als verantwortlichen Projektleiter:

[Name]

Der AN benennt hiermit einen Vertreter

[Name]

Der Projektleiter oder sein Vertreter müssen vom AN befugt und bevollmächtigt sein, rechtsverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

- 4.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG jede Auskunft über das Projekt zu erteilen.
- 4.5 Der AN hat den AG über Besprechungen mit den sonstigen an der Planung und Durchführung des Projekts Beteiligten zu informieren, darüber Niederschriften anzufertigen und diese dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich zu übermitteln.
- 4.6 Der AN hat dem AG etwaige Bedenken gegen die von ihm bei seiner Leistungserbringung zugrunde zu legenden Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 4.7 Der AN ist verpflichtet, bei seiner Leistungserbringung dafür Sorge zu tragen, dass die Baubeteiligten ebenso wie der AN baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbesondere durch Lärm, Staub, Schmutz etc.) der Anwohner und Nutzer der zu dem Baugrundstück anliegenden Straßen und Grundstücke auf ein Minimum reduzieren und die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, technischen Richtlinien zur Vermeidung von Lärm- (Schall-), Erschütterungs-, Staub- und sonstigen Emissionen in jedem Fall einhalten.
- 4.8 Der AN ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen mit den von den anderen Projektbeteiligten zu erbringenden Leistungen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Projekts zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Das gilt auch für Vorgaben und Leistungen des AG. Der AN übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere die zur Koordination erforderliche Organisation.

5 Besondere Leistungspflichten des AN

- 5.1 Der AN wird mit der Erbringung nachfolgender Leistungen der **Leistungsstufe 1** gem. Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und Ziffer 3.1.1 beauftragt:

Gewerk:	Grundleistungen:	Besondere Leistungen:

Objektplanung Freianlagen –	Grundleistungen der LP 1-4 gemäß § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI	Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen (LP 4)
Ingenieurbauwerke	Grundleistungen der LP 1-4 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI	
Verkehrsanlagen	Grundleistungen der LP 1-4 gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI	

- 5.2 Soweit der AN gem. Ziffer mit der Erbringung der Leistungen der **Leistungsstufe 2** gem. Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und Ziffer beauftragt wird, ist folgendes umfasst:

Gewerk:	Grundleistungen:	Besondere Leistungen:
Objektplanung Freianlagen –	Grundleistungen der LP 5-9 gemäß § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI	
Ingenieurbauwerke	Grundleistungen der LP 5-9 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI	
Verkehrsanlagen	Grundleistungen der LP 5-9 gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI	Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung (LP 5) Koordination des Gesamtprojekts (LP 5)

- 5.3 Der AN hat die jeweils beauftragten Grundleistungen und besonderen Leistungen als eigenständige Erfolge zu erbringen.

5.4 Baukostenvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren als Budget für das Projekt Gesamtkosten für die Kostengruppen 200 bis 700 in Höhe von **XXX,- €** brutto (nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018). Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen – insbesondere so zu planen –, dass das Gesamtbudget mit maximal **[Betrag]** € brutto eingehalten werden kann.



- 5.5 Wenn für den AN absehbar ist, dass das Budget bezogen auf seine Leistungen voraussichtlich überschritten wird, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung des vereinbarten Budgets sicherzustellen.

6 Optionsleistungen

- 6.1 Noch nicht beauftragt sind mit dem Abschluss dieses Vertrags die folgenden optionalen Leistungen:

6.1.1 Verkehrsanlagen

- Prüfen von Nachträgen (LP 8)
- Örtliche Bauüberwachung (LP 8)
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung (LP 8)
 - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen (LP 8), insbesondere Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG; Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen; Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen (LP 8)
 - Rechnungsprüfung und Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme (LP 8)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (LP 9)

- 6.2 Der AN verpflichtet sich jedoch, die vorstehend beschriebenen optionalen Leistungen im Falle einer in Textform erfolgenden Beauftragung durch den AG zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu erbringen.

Dem AG steht es frei, alle oder auch nur einzelne der vorstehend genannten optionalen Leistungen zu beauftragen oder von einer Beauftragung der optionalen Leistungen abzusehen. Dem AG steht es ferner frei, die Beauftragung der vorstehend beschriebenen optionalen Leistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorzunehmen, jedoch nicht später als **sechs** Monate nach der Schlussabnahme der Leistungen des AN.

Erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den AG, hat der AN die optionalen Leistungen unverzüglich nach ihrer Beauftragung durch den AG zu beginnen, kontinuierlich und zügig fortzuführen und unverzüglich abzuschließen.

- 6.3 Sollte der AG den AN mit den vorstehend genannten optionalen Leistungen ganz oder teilweise nicht beauftragen, stehen dem AN wegen des Absehens von der

Beauftragung dieser Optionsleistungen keinerlei Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den AG zu.

- 6.4 Für den Fall der Beauftragung optionaler Leistungen gemäß Ziffer 6.1.1 erhält der AN hierfür die im Honorarangebotsblatt angegebene Vergütung.

7 Vergütung

- 7.1 Der AN erhält für die beauftragten Leistungen die Vergütung, wie sie sich aus dem Honorarangebotsblatt ergibt unter Zugrundelegung der Regelungen der HOAI als Basis. Die Parteien sind sich einig, dass die beauftragten Leistungen des AN für Freianlagen und Verkehrsanlagen jeweils der Honorarzone III und für Ingenieurbauwerke der Honorarzone II zugeordnet werden. Ein Umbauzuschlag gem. §§ 6 Abs. 2, 36 HOAI fällt nicht an. Die Leistungen des AN sind jeweils dem  Satz zuzuordnen, und es finden folgende Zu- und Abschläge Anwendung:
- Zuschläge: 
 - Abschläge 
- 7.2 Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung § 2 Abs. 11 HOAI, die nach der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276-1:2018-12) aufzustellen ist. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, gilt der Kostenrahmen aus **Anlage 7.2** als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten.
- 7.3 Die erstattungsfähigen Nebenkosten nach § 14 HOAI werden pauschal mit  % des Nettohonorars vergütet. Hierzu gehören auch alle Sekretariatskosten, Reisekosten und Kosten für Vervielfältigungen sowie alle in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.
- 7.4 Zu den Nebenkosten gehören auch die Kosten für die Übergabe der Arbeitsergebnisse in einem gesonderten Bericht und alle diesbezüglichen Unterlagen in Ordnern, in einfacher Ausfertigung (Papier) und zusätzlich digital sowie die vollständigen Bauantragsunterlagen.
- 7.5 Die Vergütung umfasst die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistungen auf Grundlage des Terminplans (Anlage 8.1). Eine Anpassung der Vergütung des AN wegen einer längeren Bauzeit kann nur erfolgen, soweit der AN die Bauzeitverlängerung nicht zu verschulden hat.
- 7.6 Den Nettohonoraren ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen anfällt.
- 7.7 Vom Honorar nicht abgedeckte Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN die Leistungen vor Ausführung gegenüber dem AG ankündigt und der AG einen entsprechenden Zusatzauftrag erteilt. Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Regelung ergeben, trägt der AN selbst.

Soweit Leistungen nach Stundenaufwand vergütet werden, gilt Folgendes:

Der geschätzte Stundenaufwand ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu übermitteln. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung für solche Leistungen wird angestrebt.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des nachgewiesenen und tatsächlich erforderlichen Zeitaufwands zu folgenden Stundensätzen:

- [] Projektleiter/-in: XX,00 €/h
- Stellvertretende/r Projektleiter/-in / Projektingenieur/-in: XX,00 €/h
- Technische/r Zeichner/-in: XX,00 €/h

Die vorgenannten Stundensätze verstehen sich jeweils netto zuzüglich einer Nebenkostenpauschale in Höhe von X% für sämtliche Nebenkosten gem. § 14 HOAI. Sekretariats- oder Assistenzmitarbeiter werden nicht zusätzlich vergütet.

Die geleisteten Stunden sind vom AN unter Angabe des Zeitpunkts (Uhrzeit von/bis) der Erbringung der geleisteten Arbeiten, einer genauen Beschreibung der erbrachten Leistung (z.B. Bezeichnung der überarbeiteten Pläne mit Nr., Datum und Index sowie Beschreibung der vorgenommenen Anpassungen) und der namentlichen Benennung des Bearbeiters nebst seiner Qualifikation zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem AG wöchentlich zu übergeben.

- 7.8 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des AG gilt § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 7.9 Die Vergütung wiederholter Grundleistungen ist ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.
- 7.10 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben eine mehrfache Überprüfung überarbeiteter Planungsunterlagen erforderlich, ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren oder vorhersehbar hätten sein können.
- 7.11 Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens gemäß § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1 BGB ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung zu üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:
- 7.12 Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen) hat der AN ein Nachtragsangebot auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und der vorstehend vereinbarten Stundensätze zu kalkulieren.
- 7.13 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Änderungen) gilt die vorstehende Regelung der Ziffer 7.12 nur dann und insoweit, als die Gründe, die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder



vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des AG beruhen oder die Notwendigkeit der Änderung für den AG bei Vertragsschluss erkennbar war.

- 7.14 Der AN kann die Unzumutbarkeit der Ausführung einer vom AG begehrten Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder der vereinbarten Vertragsziele (§ 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB) nicht deshalb gegenüber dem AG einwenden und die Ausführung der betreffenden Leistung wegen Unzumutbarkeit verweigern, weil die Ausführung dieser Leistung für einen vom AN beauftragten Nachunternehmer oder Subplaner unzumutbar ist. Die Vertragspartner sind sich insoweit einig, dass der Einsatz von Nachunternehmern oder Subplanern durch den AN nicht zulasten des AG geht.

8 Termine, Fristen

- 8.1 Die Vertragspartner vereinbaren folgende verbindliche Vertragstermine:

- Fertigstellung der Stufe 1 für das Leistungsbild Objektplanung – Freianlagen, Ingenieurbauwerke (Medienerschließung): **XX.XX.XXXX**
- Fertigstellung der Stufe 1 für das Leistungsbild Verkehrsanlagen: **XX.XX.XXXX**

- 8.2 Der AN hat innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsschluss einen Terminplan unter Berücksichtigung des finalen Fertigstellungstermins des Projekts gemäß Ziffer 1.4.2 sowie der vorstehenden Vertragstermine zu erstellen. Der Terminplan ist sodann dem AG zur Freigabe vorzulegen. Der freigegebene Terminplan wird sodann als Anlage 8.1 Bestandteil des Vertrags; die dort genannten Termine sind Vertragsfristen.

- 8.3 Der AN ist verpflichtet, diesen Terminplan über die Grundleistungen der HOAI hinaus unverzüglich fortzuschreiben, wenn und sobald entsprechende zeitliche Veränderungen erkennbar werden.

- 8.4 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Projekts enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht. Bei einer vom AN zu vertretenden Terminüberschreitung bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des AG unberührt.

9 Nachunternehmer

- 9.1 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Auch eine Vergabe von Teilen der übertragenen Leistungen an Nachunternehmer (freie Mitarbeiter, selbstständige Architekten/Ingenieure oder andere Büros) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.



10 Abrechnung

- 10.1 Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung müssen prüffähig sein und sind in zweifacher Ausfertigung im Original beim AG einzureichen.
- 10.2 Abschlagszahlungen können nur in Höhe des Wertes der vom AN erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen verlangt werden. Abschlagsrechnungen dürfen höchstens einmal monatlich gestellt werden. Kürzere Intervalle für die Stellung von Abschlagsrechnungen sind ausgeschlossen.
- 10.3 Auf jeder Rechnung, einschließlich der Schlussrechnung, sind anzugeben:
- Nummer und Datum des Auftrags bzw. des Vertrags
 - Bezeichnung des Projekts
 - Titelbezeichnung und Art der Arbeiten inkl. des Leistungsstandes
 - Art der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung)
- 10.4 Bei der Schlussrechnung sind die geleisteten Zahlungen auf Abschlagsrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen einzeln aufzuführen und in Abzug zu bringen.
- 10.5 Darüber hinaus sind die Vorgaben des Finanzamtes für die ordnungsgemäße Rechnungsstellung einzuhalten.
- 10.6 Rechnungsempfänger:
- Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
- Mörfelder Landstraße 362
- 60528 Frankfurt am Main
- 10.7 Eine vollständige Rechnungskopie ist per E-Mail an den zuständigen Projektleiter des AG zu senden:



11 Zahlungen

- 11.1 Abschlagszahlungen in Höhe des erbrachten Aufwandes werden in Abhängigkeit des jeweiligen Leistungsstandes geleistet. Zahlungsziel sind 14 Arbeitstage.
- Voraussetzungen für jedwede Zahlungen sind
- die gemeinsamen Leistungsfeststellungen,
 - die Vorlage der Versicherungsbestätigungen des AN.
- 11.2 In Streit- oder bei Zweifelsfällen steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand gemeinsam mit dem AN vorläufig zu bestimmen.

- 11.3 Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung schließt die Rückforderung wegen fehlerhaft berechneten Leistungen und Forderungen nicht aus.
- 11.4 Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen des ANs aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des AG ist ausgeschlossen.

12 Haftung und Versicherung

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungserbringung bis zur endgültigen Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf seine Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem deutschen Versicherer zu den nachfolgenden Bedingungen abzuschließen:
- Personenschäden: je Schadensfall 5 Mio. €
 - Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall 5 Mio. €
- 12.2 Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AG bei Vertragsschluss durch eine Bestätigung des jeweiligen Versicherers unaufgefordert nachzuweisen. Der AN hat dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsunterzeichnung die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Die Vorlage des Nachweises der Zahlung der Versicherungsprämien ist Fälligkeitsvoraussetzung für jede Zahlung des AG nach diesem Vertrag.
- 12.3 Im Hinblick auf die abgeschlossene Versicherung beschafft der AN dem AG bis zum Baubeginn eine schriftliche Erklärung der jeweiligen Versicherung, in der sich diese gegenüber dem AG verpflichtet, ihn rechtzeitig zu informieren, wenn der Versicherungsschutz in Folge Zahlungsverzugs oder sonstiger Gründe entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird. Leistungen aus der Versicherung sind grundsätzlich nur an den Versicherungsnehmer und den mitversicherten AG gemeinsam auszusahlen.
- 12.4 Der AN darf eine Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB nur dann verlangen, wenn er zuvor eine Sicherung nach § 650 f BGB verlangt hat und diese nicht innerhalb der gesetzten Frist vom AG gestellt wurde.

13 Abnahme

- 13.1 Nach Erbringung aller beauftragten Leistungen als im Wesentlichen mängelfrei findet auf Basis der übergebenen Dokumentation der beauftragten Leistungsphasen für vollständig erbrachte Leistungsphasen und auf Grundlage eines Statusberichts bei vorzeitigem Vertragsende eine förmliche Schlussabnahme aller Leistungen statt. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 13.2 Zur Abnahme hat der AN dem AG alle Pläne (in einem allgemein gebräuchlichen digitalen Format), sämtliche (Vor-)Untersuchungen, Leistungen Dritter, Dokumente und Bauunterlagen, die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind, zu übergeben.

- 13.3 Teilabnahmen finden nicht statt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der AG dies verlangt.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG gegen den AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des BGB und beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung.

14 Nutzungsrechte

Der AN wird aufgrund des vorliegenden Vertrags Planungen und sonstige Leistungen für das Projekt erbringen [nachfolgend zusammen „**Arbeitsergebnisse**“ genannt]. Diese Arbeitsergebnisse sowie die hiernach auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen können gegebenenfalls (urheberrechtlich) schutzfähig sein. Der AG möchte die Arbeitsergebnisse des AN sowie die hiernach auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen unter Ausschluss eines jeden Drittens dauerhaft für das Projekt, möglicherweise auch in geänderter Form, etwa aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen, verwenden und/oder diese Rechte auf Dritte übertragen. Der AG hat insgesamt nur ein bestimmtes Budget zur Verfügung, so dass es für den AG von besonderer Bedeutung ist, auch im Hinblick auf etwaige Urheberrechte des AN abschließende Regelungen für die komplette Nutzungsdauer der Arbeitsergebnisse des AN zu treffen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren der AG und der AN Folgendes:

- 14.1 Der AN räumt dem AG das übertragbare, inhaltlich unbeschränkte, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, alle Arbeitsergebnisse des AN für das Projekt sowie die hiernach auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen zu nutzen, zu ergänzen, zu ändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und Dritten zur Nutzung, Ergänzung, Änderung, Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie Weiterübertragung zu überlassen, insbesondere auch zur Eigendarstellung und/oder Bewerbung des Projekts. Der AN stimmt einer Weiterübertragung der vorgenannten Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung sowie der Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den AG auf Dritte, insbesondere einen Käufer des Projektgrundstücks, bereits jetzt zu. Die vorgenannten Rechte beziehen sich auch auf die nach der Planung des AN auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen.
- 14.2 Der AG darf insbesondere auch alle Arbeitsergebnisse des AN sowie die hiernach auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen vor und nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des AN verändern, modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anpassen. Bei wesentlichen Eingriffen in urheberrechtlich geschützte Planungen oder sonstige Leistungen des AN wird der AG den AN jedoch - soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen - anhören und anschließend etwaige urheberrechtliche Belange des AN angemessen unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts abwägen und bei den Eingriffen in angemessener Weise berücksichtigen.

- 14.3 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 7 ist die Übertragung der Rechte gemäß Ziffern 14.1 und 14.2, insbesondere auch die Übertragung der Änderungs- und Bearbeitungsrechte, abgegolten.
- 14.4 Der AN sichert dem AG zu, dass die von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Urheberrechten frei. Die Verjährungsfrist für diesen Freistellungsanspruch des AG beträgt 3 Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der AG von dem jeweiligen Verstoß Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- Lässt der AN nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte, wie freie Mitarbeiter oder selbstständige Architekten und Ingenieure, erbringen, ist er verpflichtet, sich von diesen Dritten die Nutzungs-, Ergänzungs-, Änderungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Übertragungsbefugnisse nach den vorstehenden Bestimmungen – auch für alle Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung – übertragen zu lassen.
- 14.5 Der AG ist berechtigt, Pläne und andere vom AN entworfene Unterlagen einschließlich der Datenträger – sowohl mit als auch ohne Namensangabe des AN - zu nutzen, zu veröffentlichen und zu verändern. Der AN ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zur Veröffentlichung berechtigt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Gestaltung der Urheberbezeichnung wird dem AG nach dessen eigenem Ermessen übertragen. Der AN verzichtet darauf, dass sein Name an dem zu errichtenden Gebäude genannt werden muss; der AG ist aber berechtigt, den Namen des AN zu nennen.
- 14.6 Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 14 gelten auch im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses durch Kündigung, Aufhebung oder auf sonstige Weise. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeitsergebnisse des AN ohne Mitwirkung des AN und ohne Zahlung eines weiteren Nutzungsentgelts, mit oder ohne Hinzuziehung eines Dritten, weiter zu nutzen, zu ergänzen, zu ändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu übertragen und insbesondere das Projekt fertigzubauen. Der AG kann die vorstehenden Rechte aus Ziffer 14 auf einen Dritten übertragen, der zum Beispiel die Planung oder die Ausführung der Bauleistungen übernimmt. Der AG stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

15 Kündigung

- 15.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Hat der AN die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbstständigen Wert besitzen.
- 15.2 In allen anderen Fällen steht dem AN trotz Kündigung das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

15.3 Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn

- das Projekt oder Teile davon nicht oder nicht weiter realisiert (insbesondere aufgegeben) werden;
- das Projekt mehr als sechs Monate unterbrochen wird oder die Planung nicht fortgesetzt wird;
- einer der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss auftretender Gründe, die der jeweils andere Vertragspartner zu vertreten hat, nicht mehr zugemutet werden kann.

15.4 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen.

16 Verschiedenes

16.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Vertragspartner ist Frankfurt am Main. Dieser Vertrag und seine Anlagen unterliegen deutschem Recht.

16.2 Der AN ist nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen oder Unterlagen berechtigt, es sei denn, dass ihm nach diesem Vertrag ein solches Recht zusteht und er den AG mindestens fünf Werktage vor Ausübung des Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts schriftlich unter Angabe der Gründe darüber informiert, dass ein solches Recht besteht und er hiervon nach Ablauf der Frist Gebrauch machen wird.

16.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

16.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern davon auszugehen ist, dass die Regelung auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wäre. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt dasjenige, was dem Willen der Vertragspartner unter Berücksichtigung des Gesetzes am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.

Ort, Datum

Auftraggeber



Ort, Datum

Auftragnehmer